

ENTWURF

Gesetz, mit dem das Wiener Baumschutzgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Baumschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 27/1974, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 6 lautet:

„(6) Soweit der Bewilligungsträger selbst nach Abs. 3 nicht oder nicht ausreichend die Ersatzpflanzung vornehmen kann, hat der Magistrat die Ersatzpflanzung durchzuführen und hiebei in erster Linie auf öffentlichem Gut oder sonst im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindlichen Gründen in einem Umkreis von höchstens 300m vom Standort des zu entfernenden Baumes, wenn dies nicht möglich ist, in demselben Bezirk möglichst im verbauten Gebiet, die Ersatzpflanzung vorzunehmen. Zur Deckung der der Stadt Wien aus diesen Ersatzpflanzungen erwachsenden Kosten wird eine Ausgleichsabgabe (§ 9) erhoben.“

2. Dem § 6 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Wurde gemäß Abs. 4 eine Ersatzpflanzung vorgeschrieben oder gemäß Abs. 5 festgestellt, daß der Ersatzpflanzung nicht oder nicht voll entsprochen werden konnte und kommen nachträglich Gründe hervor, die zu einer Änderung des der Vorschreibung oder der Feststellung zu Grunde liegenden Sachverhaltes führen, so ist der Bewilligungsbescheid (§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 4) samt Feststellung (Abs. 5) entsprechend abzuändern.“

3. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 und § 7 sind sinngemäß anzuwenden.“

4. § 9 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Der Einheitssatz beträgt 15 000 S.“

5. Nach § 9 wird folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:

„Änderung des Bemessungsbescheides

§ 9a. Erfolgt nach Zustellung des Bemessungsbescheides eine Abänderung des Bewilligungsbescheides gemäß § 6 Abs. 7, so hat die Behörde den Bemessungsbescheid nach Rechtskraft des Abänderungsbescheides (§ 6 Abs. 7) von Amts wegen entsprechend abzuändern.“

6. § 11 samt Überschrift entfällt.

7. Die Überschrift zu § 11 a lautet:

„Verknüpfung mit der Bauordnung für Wien“

8. § 13 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. die vorgeschriebene Ersatz- oder Umpflanzung nicht vornimmt oder Maßnahmen setzt, die die vorgeschriebene Ersatz- oder Umpflanzung unmöglich machen,“

9. In § 18 Z 3 entfällt die Wortfolge „ , soweit durch § 11 dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist“.

10. Dem § 19 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, LGBl. für Wien Nr. xx/1998 gemäß § 4 Abs. 1 anhängige oder rechtskräftig abgeschlossene

Verfahren ist § 9 Abs. 3 des Gesetzes, LGBl. für Wien Nr. 27/1974 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 54/1996, anzuwenden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

VORBLATT

Probleme:

1. Die Ersatzpflanzungen, die der Magistrat nach der Bestimmung des § 6 Abs. 6 Wiener Baumschutzgesetz mit den Mitteln der Ausgleichsabgabe durchzuführen hat, waren bisher in einem Umkreis von 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes und wenn dies nicht möglich war, möglichst im verbauten Gebiet der Stadt Wien durchzuführen.

2. In Verfahren zur Entfernung von Bäumen auf Grund des Wiener Baumschutzgesetzes sind in der Regel Ersatzpflanzungen zu leisten.

Art und Ort der Ersatzpflanzung sind in dem Bewilligungsbescheid festzulegen, wobei festzustellen ist, in welchem Ausmaß der Ersatzpflanzung nicht entsprochen werden kann.

Nachträgliche Änderungen (z.B. eines den Grund für die Baumentfernung bildenden Bauprojektes) können im Verfahren nach dem Wiener Baumschutzgesetz daher nicht berücksichtigt werden.

3. Der Einheitssatz der Ausgleichsabgabe im Wiener Baumschutzgesetz wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr angehoben (§ 9 Abs. 3 letzter Satz Wiener Baumschutzgesetz).

4. Nachträgliche Änderungen (z.B. eines den Grund für die Baumentfernung bildenden Bauprojektes) konnten bisher auch bei der Bemessung der Ausgleichsabgabe nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Die Novelle zur Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 42/1996, sieht zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens in § 70a leg. cit. die Einführung eines vereinfachten Baubewilligungsverfahrens vor.

Danach ist in zahlreichen Fällen keine Baubewilligung mehr zu erteilen.

Da das Wiener Baumschutzgesetz in § 11 auf die Erteilung einer Baubewilligung Bezug nimmt, würde diese Bestimmung häufig ins Leere gehen.

Ziele:

1. Die Ersatzpflanzungen, die der Magistrat mit den Mitteln der Ausgleichsabgabe durchzuführen hat, sollen möglichst im selben Bezirk, in dem der zu entfernende Baum stockt, durchgeführt werden.
2. Die Festlegung der Ersatzpflanzungen (§ 5 Abs. 3, § 6 Abs. 4 und 5 Wiener Baumschutzgesetz) ist auch nach Rechtskraft dieser Bescheide flexibler zu gestalten.
3. Der Einheitssatz der Ausgleichsabgabe soll wertgesichert werden und an die tatsächlichen Kosten für eine Ersatzpflanzung angenähert werden.
4. Die Bemessung der Ausgleichsabgabe (§ 9 Abs. 1, 3 und 4 Wiener Baumschutzgesetz) soll auch nach Rechtskraft der Bemessungsbescheide flexibler gestaltet werden.
5. Die bisherige Verknüpfung mit der Bauordnung für Wien muß infolge materieller Derogation durch die Bauordnung für Wien aufgehoben werden.

Lösung:

1. Die Ersatzpflanzung, die der Magistrat mit den Mitteln der Ausgleichsabgabe durchzuführen hat, wird nunmehr auf einen Umkreis von 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes oder - falls dies nicht möglich ist - jedenfalls auf denselben Bezirk, möglichst im verbauten Gebiet, beschränkt.
2. Eine Abänderung der Bewilligungsbescheide mit welchen eine Ersatzpflanzung vorgeschrieben wurde oder in welchen festgestellt wurde, daß der Ersatzpflanzung nicht oder nicht voll entsprochen werden konnte, wird über die Voraussetzungen des § 68 AVG hinaus vorgesehen.
3. Anhebung des Einheitssatzes der Ausgleichsabgabe von 8 000 S auf 15 000 S.

4. Eine Abänderung der Bemessungsbescheide wird über die Voraussetzungen der §§ 228 ff. Wiener Abgabenordnung hinaus, vorgesehen.

5. Aufhebung der Bestimmung des § 11 Wiener Baumschutzgesetz.

Alternativen:

keine

Kosten:

keine

EU-Konformität:

gegeben

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Zu Z 1. (§ 6 Abs. 6):

Die Bestimmung des § 6 Abs. 6 wurde insoferne geändert, als die Ersatzpflanzung, die der Magistrat mit den Mitteln der Ausgleichsabgabe vorzunehmen hat, nunmehr auf den Bereich von 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes oder - falls dies nicht möglich ist - jedenfalls auf denselben Bezirk, möglichst im verbauten Gebiet, beschränkt ist.

Bisher konnte die Ersatzpflanzung, wenn sie im Umkreis von 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes nicht möglich war, im gesamten Stadtgebiet (möglichst im verbauten Gebiet) vorgenommen werden.

Zu Z 2. (§ 6 Abs. 7):

Mit den neu geschaffenen Bestimmungen wird sichergestellt, daß nunmehr auch nachträgliche Änderungen -wie etwa die Änderung des dem Baumschutzbewilligungsverfahren zu Grunde liegenden Bauvorhabens- in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren nach dem Wiener Baumschutzgesetz berücksichtigt werden können.

Die verhältnismäßig engen Grenzen des § 68 AVG (Abänderung und Behebung von Amts wegen) sowie des § 69 AVG (Wiederaufnahme des Verfahrens) vermögen vor allem dem Umstand, daß eine Baubewilligung in der Regel erst nach rechtskräftiger Bewilligung nach dem Wiener Baumschutzgesetz erteilt wird, nicht ausreichend Rechnung zu tragen.

Die Bestimmung des § 6 Abs. 7 ermöglicht nunmehr eine Abänderung des Bewilligungsbescheides, wenn einerseits die Durchführung der vorgeschriebenen Ersatzpflanzung unmöglich wird und die Ersatzpflanzung in eine Ausgleichsabgabe umgewandelt werden muß. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß gemäß § 13 Abs. 2 Z 4 das Setzen von Maßnahmen, die die vorgeschriebene Ersatz- oder Umpflanzung unmöglich machen, strafbar ist. § 6 Abs. 7 regelt lediglich die Vorgangsweise, wenn ein derartig strafbares Verhalten gesetzt wurde.

Andererseits ermöglicht § 6 Abs. 7 eine nachträgliche Abänderungsmöglichkeit für jene Fälle in welchen eine Ausgleichsabgabe in eine Ersatzpflanzung umgewandelt werden muß, wenn die Ersatzpflanzung nachträglich (etwa durch die Abänderung des Bauprojektes) möglich wird.

Ein Rechtsanspruch auf Ausübung des Abänderungsrechtes steht dem einzelnen jedoch nicht zu.

Bei der Abänderung von Bescheiden nach dieser Bestimmung sind freilich die Kriterien des § 6 Abs. 4 (örtliche Möglichkeiten, vorhandenes Stadt- oder Vegetationsbild, Erfordernisse einer fachgerechten Pflanzung) zur Beurteilung heranzuziehen.

Zu Z 4. (§ 9 Abs. 3):

Der Einheitssatz der Ausgleichsabgabe, die zu entrichten ist, wenn der Träger einer Bewilligung zur Entfernung von Bäumen die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Umpflanzung nicht voll erfüllen kann, wird von 8 000 S auf 15 000 S angehoben. Die Erhöhung erfolgt im Hinblick darauf, daß der Einheitssatz seit Inkrafttreten des Wiener Baumschutzgesetzes am 15. August 1973 unverändert geblieben ist und eine Erhöhung in diesem Ausmaß schon alleine aus Gründen der Wertsicherung erforderlich ist. Überdies hat sich gezeigt, daß die tatsächlichen Kosten für eine Ersatzpflanzung zum Teil weit über dem Einheitssatz der Ausgleichsabgabe liegen.

Zu Z 5. (§ 9a):

Mit den neu geschaffenen Bestimmungen wird sichergestellt, daß Tatsachen, welche bisher nicht berücksichtigt werden konnten, etwa nachträgliche Änderungen des Bauprojektes in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren nach dem Wiener Baumschutzgesetz nunmehr auch bei den Bemessungsbescheiden Berücksichtigung finden können.

Dabei finden auch jene Fälle Berücksichtigung, in denen der Bewilligungsträger entweder nachträglich eine Möglichkeit zur Ersatzpflanzung findet oder - z.B. durch eine Abänderung des Bauprojektes - weniger Baumfällungen als ursprünglich beabsichtigt - vorgenommen werden müssen.

Ein Rechtsanspruch auf Ausübung des Abänderungsrechtes steht dem einzelnen jedoch nicht zu.

Zu Z 6. (§ 11):

Mit der Novelle zur Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 42/1996 wurde in deren § 70a ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren geschaffen, so daß in zahlreichen Fällen eine Baubewilligung nicht mehr zu erteilen ist.

Für den Fall, daß mit der Verwirklichung eines Bauvorhabens die Entfernung von Bäumen verbunden ist, war bisher vor Erteilung der Baubewilligung die Erlangung der Bewilligung nach dem Wiener Baumschutzgesetz erforderlich.

Durch die Schaffung des vereinfachten Baubewilligungsverfahrens ist der Anwendbarkeit dieser Bestimmung die Grundlage entzogen.

Im Hinblick darauf, daß das Kumulationsprinzip als ausreichend zu betrachten ist und in der Absicht, die mit der Bauordnungsnovelle verfolgten Deregulierungsbestrebungen nicht zu unterlaufen, wurde die bisherige Bestimmung des § 11 ersatzlos gestrichen. Weiterhin aufrecht bleibt jedoch der § 11 a Wiener Baumschutzgesetz, wonach das Entfernen der Bäume erst nach dem Einlegen der Baubeginnsanzeige bei der Baubehörde zulässig ist.

Dies soll sicherstellen, daß die Entfernung von Bäumen erst bei tatsächlicher Verwirklichung des Bauvorhabens erfolgen soll.

Zu Z 10. (§ 19 Abs. 3):

Mit dieser Bestimmung werden Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Höhe der Ausgleichsabgabe für anhängige und rechtskräftig abgeschlossene Verfahren vorgesehen. Danach beträgt der Einheitssatz für die genannten Verfahren - wie bisher - S 8 000,--.